

**Ordenung des freyen
vnd löblichen
bergkwercks
in Sant Joachimsthal**

**des Grafen
von
Bassan**

Stefan Schlick

Montag nach vincula sancti Petri

1518

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2023

auf der Grundlage der Bergordnung

Graf

Stefan Schlick

von Bassano

für Sankt Joachimsthal

vom 2. August 1518

in

Friedrich Peypuß

Bergordnung 1518

Nürnberg

1532

Einleitung

Der Beginn des Bergbaus in *Konradgrün*, dem heutigen *Sankt Joachimsthal*, ist nicht genau bekannt. Ein Stolln soll bereits im Jahr 1512 getrieben, aber später wieder aufgegeben worden sein. Der erste Nachweis über die Verleihung einer Fundgrube durch den Bergmeister *Bastel Schreyner* findet sich im Lehnbuch von 1516, aber ohne Jahresangabe.

Mit den ersten Silberfunden, mutmaßlich im Jahr 1516, entwickelte sich der Bergbau rasant und veranlasste den Pfandbesitzer des Gebietes, Graf *Stefan Schlick zu Passaun (Bassano del Grappa)*, den schnell wachsenden Ort im Jahr 1517 nach dem *Heiligen Joachim*, einem reichen und frommen Mann, in *Sant Joachims thal* umzubenennen.

Im Gegensatz zu *Annaberg* oder *Marienberg*, die nach den ersten Silberfunden auf dem Reißbrett angelegt wurden und sofort eine Bergordnung erhielten, verlief die Entwicklung in *Joachimsthal* ähnlich ungeordnet und vergleichbar mit der Entwicklung in *Schneeberg* 45 Jahre zuvor.

Da es offensichtlich schon im Jahr 1517 zu Aufständen der Bergleute kam, entschloss sich *Stefan Schlick*, um den Bergbau in geordnete Bahnen zu lenken, zum Erlass einer Bergordnung. Die Dringlichkeit einer entsprechenden Regelung führte dazu, dass die *Annaberger Bergordnung* von 1509 fast wortwörtlich übernommen und am 2. August 1518 veröffentlicht wurde.

Aus der Einleitung der Bergordnung geht allerdings hervor, dass es schon vorher Versuche gab, über rechtliche Regelungen den schnell wachsenden Bergbau zu organisieren. Offensichtlich hatte dies keinen großen Erfolg.

In den übernommenen 103 Paragrafen der *Annaberger Bergordnung* wurde der gesamte Bergwerksbetrieb geregelt. Aufgeführt wurden die Regeln für den Bergmeister, die Schichtmeister, die Amtleute und Geschworenen, die Steiger, die Gegenschreiber, die Arbeiter und die Markscheider. Auch wurden darin die Regeln für die Zubeßzahlungen und Ausschüttungen, die Rechte der Erbstolln, die Verfahrensweise beim Schmelzen von Silber sowie die Pflichten der Hütten definiert.

Den o. g. 103 Paragrafen der *Annaberger Bergordnung* wurden drei weitere Paragrafen hinzugefügt. In diesen wurden die Entlohnung der Bergleute sowie die Lohnfortzahlung und das Arztgeld nach Arbeitsunfällen aufgeführt.

Am Ende der *Joachimsthaler Bergordnung* mit ihren 106 Paragrafen wurden noch die Eide der Zehnter, der Bergmeister, der Geschworenen, der Außteiler, der Bergschreiber, der Gegenschreiber, der Schichtmeister, der Steiger, der Hüttenraiter, der Hüttschreiber, der Schmelzer und der Abtreiber aufgeführt.

Analog zu anderen Bergordnungen wurde auch in der *Joachimsthaler Bergordnung* für bestimmte Handlungen und Rechtsgrundsätze, die nicht näher beschrieben wurden, auf das „alte Bergrecht“ verwiesen.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung durch Friedrich Peypuß 1532 in Nürnberg.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Wir Steffan Schlick graue zů Bassan herr zů Weysenkirchen / Elbogen vnnd Slackenwerd / thun kunt aller meniglich / fur vns vnd vnseren lieben gebrüder. So als der almechtig Gott on zweyffel / ausz sunderlich gnad / zů mehrung seins ewigen lobes / vnd vil menschen zů besserung / inn kurtz vergangener zeit eyn new Bergkwerck vmb sand Joachims thall / vnd mit mergklichen nutz ereuget hat / daraus hoflich ist / wo solichs mit gutter regirung vorsehen vnd fleissig bestalt wirdt / noch hinforder gots gnad mehr erscheinen / vnd vill guts darausz erfolgen werde / welche wir vns / als herren diser landtschafft / darynne bemelt Bergkwerck gelegen / vnd begriffen ist / nach vnserm vermögen zufürdern schuldig erkennen / vnd ob wir wol zůuor / auff gemelthem vnserm Bergkwerck mancherley ordnung / zů nutz vnd notturfft gemeynes Bergkwercks / gestellt / So ist es doch mit rechter ordnung / nicht zůsamen bracht / Auch noch mancherley zůuerordnen notturfftig befunden. Darumb wir mit guter betrachtung vnd zeyttigen rath / vorige vnser ordnung / mit zimlicher vnd nützlichher vorbesserung / in andern form haben stellen / die in druck bringen lassen. Auff das yederman / dem es nod / oder nutz werden mag / solicher vnser ordnung vntricht bekommen / vnd sich allenthalben darnach richten möge. Auch sich nyemandt in miszbrauch der selben / der vnwissenheit zůentschuldigen habe.

Der ander Artickel.

Vnd auff das gemeynem Bergkwerck / wol vnd nützlich vorgestanden / vnser ordnung / in nachuolgenden artickelen / fleysig vnd vest gehalten / vnrecht gedempfft vnd gestrafft / gemeynen nutz gefordert / jederman sich bemelter Bergkwerck gebrauchende / gebürliche schutz fried vnd gerechtigkeit / geleist werde / haben wir auff gemelt bergkwerck / einem täglichen heuptman an vnser stadt / dartzu einen Bergkmeister acht geschworne bergk vorstendige man tzehender / tzwen hüttenreyter / Ein auszteiler / einen kegenschreiber / vnd bergkschreiber / gestellt. Auch gericht vnd recht in bergk vnd andern sachen zubekomen verordent / vnd was jtztlichem zuthun gebürt / vnd eingebunden ist / wird sich ausz nachuolgenden artickeln klerlicher befinden / vnd sollen der selbig vnser amptman / ane vnser laube die andern obbestimpten amptleute / alle schichtmeyster vnd steiger / ane vnser heuptmans zůlassung / nicht vom berge reyszen / den auch ane mercklich vrsach nicht sol erleubet werden.

Der drit Artickel.

Zum ersten sol vnser hauptman / an vnser stadt fleissig auffsehen / das fried gerechtigkeit / vnd diese vnser ordnung vnuerbrüchlich gehalten / aller betrieg Boszheit vnd vnrecht abgewend / vnd wo es befunden / mit ernst gestrafft gemeynes Bergkwercks / vnd aller menschen / sich des gebrauchende / nutz vnd fromen gefordert werde / vnd sol mit allen andern obbemelten amptleuten vnd verordenten / des gleichen mit allen der freien Berckstadt Sant Joachim thall / vnd ampts do selbst verwanten / vnd jeder man zum bergkwerck gehorende / von vnsern wegen zů schaffen / zůgeben / vnd zůuerbieten haben / dem auch bisz zů vnser veränderung / von jederman obenuormeldt / gleich vnser person / vollkomener gehorsam / bey vermeidung vnser schweren straff sol geleist werden.

Der vierdt Artickel.

Es sollen auch der heuptman vnd Bergkmeister / zu abwending manicherley / argwenigkeit / so daraus volgen magk / in zeit der selben jrer ämpter in der freyen Bergkstadt Sant Joachims thall / vnd den zůgehörenden gebirgen / keyne Bergkteyl haben auch in keinen verborgen schein nützes dauon gewarten.

Der fünft Artickel.

Der jetzige vnd zukunfftige Bergkmeister / sollen macht vnd gewalt haben / auff den gebirgen so jn befolhen sein / nach ausweisung bergkleufftiger weise / vnd der bergkrecht / auff alle metal bergkwerck zůuerleyhen / vnd muttung des auffnemens / sol er zu keyner zeyt / auch nymande weygern / den er bey dem / so gemut wirdt / getrauet zubehalten. Doch sol er / von jtzlichem eyn zedel nemen was er gemuttet. Auff welichen tag / vnd stunde die muttung geschehen / des gleichen der Bergkmeister tzů beweysung der muttung / dem auffnemer auch ein zedel geben sol / vnd von einer muttung nicht meher denn einen groschen nemen / Doch so der Bergkmeyster / in der muttung befindet / das der auffnemer bey seiner muttung aus rechten vrsachen nit bleyben mag. Soll er jm des warnung thun. So aber der auffnemer dauon nicht abstehen. Sol der Bergkmeister nichts weniger sein gebür vnd muttzedeln / wie vorberurt nemen vnd geben.

Der sechst Artickel.

Nach geschehener muttung / sol ein jtzlicher auffnemer bynnen nechstuolgenden viertzehnen tagen / sein ganck enplösen den auch der Bergkmeyster besichtigen sol / auff das er nicht anders dann auff clufften oder gengen vorleyhe. Vnd wo nach achtung des Bergkmeysters / der auffnemer bey seiner muttung bliben / vnd ein rechte gebürliche masz nach bergkrecht vnd diser vnser Ordnung einkomen mag / sol der auffnemer bynnen angezeygten viertzehnen tagen jm sein lehen auff verordenten leyh tag / den Bergkmeyster nachuolgender weise leyhen vnd bestettigen lassen / vnd welche muttung ane sunderliche zůlassung des Bergkmeisters bynnen viertzehnen tagen / wie obenberurt nicht bestettiget wirdt.

Sol darnach wider in vnser freyes gefallen sein. Der Bergkmeyster soll auch ane sunderlich genugsame vrsachen der bestetigung keyne frist oder nachlassung thun. Vnd ob es notturfft vnd billikeit würde erfordern / sol es doch vber tzwey mal nicht geschehen.

Der sibend Artickel.

Wurde ymant alde tzechen / vor vnser freyes mutten / der sol in der muttung zum wenigsten / mit tzweyen geschwornen beweisen / das die selbige tzech / ane des Bergkmeisters zulassung Drey anfarende schicht nicht bauhaftig gehalten sey. Vnd sol alsz dann mit muttzedeln vnd bestetigung / wie auff neuen gengen gehalten werden / doch soll der Bergkmeyster vor der verleihung / der alten gewercken vrsach hören / wo durch die zech nicht jns frey gefallen / vnd wo jre vrsach nach bergkrecht genugsam / soll er sie darbey bleiben lassen.

Der acht artickel.

Alle wochen / sol der Bergkmeister / sampt den geschwornen auff die mitwoch / oder wo auff solichen tag feyer were / den andern tag darnach zum wenigsten von zwelffen bis tzü einer stundt / vnd darüber / so lange es nach gelegenheit der sachen die notturfft erfordert / bey einander sein / doselbst alle muttungen mit verleyhung / vnd einschreiben sollen bestetiget / friste gegeben / schide beschlossen / auch solichs alles nachuolgender ordenlicher weyse eingeschriben werden / vnd was denn / ane das geschihet / sol vnkrefftig / vnd vornichte geacht sein.

Der neund Artickel.

Wo der Heuptman ander geschefft halben nicht verhindert ist / soll er alle verleyh tag gegenwertig seyn / auff sehen das vnser ordnung genugk geschehe.

Der zehend Artickel.

Auff jetzlichen oben vormelthen leyhe tag / soll der Bergkschreiber / neben dem Bergkmeister / vnd geschwornen gegenwerthig sein / vnd soll alle alde vnd neue tzechen / wie die auff die tzeit verlihen vnd bestetiget werden / nach antzeigung der muttzedeln / die man vor allen dingen aufflegen soll / eygentlich einschreyben / wenn die muttung geschehen / auff was gengen oder klufften / vnd auff welichen tag / auch weme / wie / vnd mit welchen vnderscheidt verlihen ist / des auch dem auffnemer wie es eingetzeichnet wirdt / vortzeichnis geben / vnd soll tzü neuen ein sunderlich des gleichen tzü den alden tzechen auch ein sunderlich buch haben / in auffnehmung der alden tzechen / soll der Bergkschreiber eigentlich neben andern / wie oben vormeltdt tzeichen / durch welche geschwornen die tzeche frey beweist sey.

Der eylfte Artickel.

Eyn jtzlich auffnemer alder tzechen soll nach dem auffnemen von stundt offentlich anslagen / welicher tzech er auffgenomen das anschlagen vier wochen stehen lassen / vnd weliche alde vortzubusten gewercken jre teyl bawen wollen / sol er dartzu komen lassen / er soll auch nicht gedrunge sein / in den selben vier wochen die tzech tzubelegen.

Der xij. Artickel.

Der Bergkschreiber / sol auch / vber alle fristung vnd stewart vber alle schide vnd vortrege / vber alle massen wenn vnd wie die gegeben werden / auch vber alle retardata / wie die nach volgender weise / werden vorbracht / zu jtzlichen artickel ein sunderlich buch haben / zu den selben buchern sol ein kast oder lade verordnet werden. Dartzu der Bergkmeister einen / vnd der Bergkschreiber auch eyn schlüssel haben / vnd darein al mal die bucher / so man der zum ein schreiben nicht gebraucht / verschliessen sollen / der Bergkschreiber sol von einer neuen tzechen ein halben groschen von einer alten ein halben groschen / von einer fristung ein groschen / von einer schide / von jtzlicher gewerkschafft ein groschen / vnd von einer stewart ein groschen / von der masz einzuschreiben nemen / vnd die retardata vmb sunst ein schreiben / vnd was der obbestympten stuck / vnd der gleichen / Bergkhandel / in beiwesen des Bergkmeisters vnd geschwornen / in angetzeigte bucher nicht eingeschriben wirt / sol vnkreftig geacht vnd gehalten werden.

Der xij. artickel.

Wyrde auch ymandt einem andern eine tzeche in scheine zu schreyben lassen / des sol die tzeche bleyben / dem sie zugeschriben wirt / vnd wo betriegk in solchen vberschreiben befunden / Der soll mit ernst gestrafft / vnd der selbig der vortheyl gesucht / sol in der selben grube zu keynen teylen gelassen werden.

Der xiiij. artickel.

Der Bergschreiber sol alle zibusz brife / sampt des Bergkmeisters schreiber / zu gleich schreiben / vnd auch gleichen geniesz / doch beyde / von einem briffe / vber eyn groschen nicht nemen.

Der xv. artickel.

Item so alde oder neue tzechen / wie berurt / verlihen vnd bestetiget werden / sol der auffnemer / auff den selben verleihtag seins auffnemens / oder den nechsten verleihtag darnach / dem Bergkmeister / sein gewercken vertzeichent vbergeben / die selbig vertzeichnis man auch in oben angetzeigte lade / sol verschliessen / der auffnemer soll die selbig tzech nach gefallen des mehrn teils seiner gewercken / doch mit wissen vnd willen vnsers Heuptmans / vnd des

Bergmeisters / einem tũglichen Schichtmeister vnd Steiger beuelhn / denne der Heuptman vnd Bergkmeister nach achtung jrer mũhe lon setzen / vom Schichtmeister vnd steiger wo die vormals nicht vereyd sein / lauts nachuolgender vertzeichnis pflicht nemen / des selbigen lauts auch alle Schichtmeister vnd Steiger verbunden werden sollen / welche vormals nicht pflicht gethan.

Der xvi. artickel.

Wurde auch einer tzweue dreue oder viere / auffs meiste eine oder mehr tzechen bawen / vnd den selber tzũ gleich oder einer daraus die vorwesen wõllen / das sollen auff vorberurte gebũrliche pflicht / vnser Heuptman vnd Bergkmeister gestatten.

Der xvij. artickel.

Es soll ym auch der auffnemer / auff obbestimpte tzeit / den Bergkmeister / nach seiner achtung bisz tzũ nechstuolgender rechnung notturfftige tzubussen anlegen lassen / die nũtzlich verbauet vnd auff nechstuolgende rechnung / nach der anlegung sol lauts nach volgender ordnung angeschnitten vnd berechent werden.

Der xviii. artickel.

So die selbe zũbusse verbauet / vnd berechent ist / sol der auffnemer alle gewercken / die jre tzũbusz gegeben / Ins gegen buch schreyben lassen / vnd nicht meher gewercken / dann wie sich geburt machen / dauon der gegenschreiber / der mit vorstande / soll angenommen / vnd mit gebũrlicher pflicht / dartzũ verbunden werden / von einer tzech aldt oder new / nicht vber ein tzinszgroschen / vnd sunst von einem vberschreiben eins oder meher kukusz in einer tzech ein halben tzinsz groschen sol nemen vnd die retardata / lauts vnser ordnung vmb sunst aus / auch den vortzubusten gewercken zũschreyben.

Der xix. Artickel.

Der gegenschreiber / sol nymande teyl abschreiben / er sey dann gegenwertig / oder thu glaubwirdigen beuelh / wurde yemandt deszhalben / durch des gegen schreybers vnuorsichtigkeit betrogen / oder in schaden gefurt / des schadens soll er sich am gegenschreyber erholen.

Der xx. Artickel.

Wurde auch yemandt / andern leuten / in scheine teyl tzu schreiben lassen / des nutzes selber dauon gewarten wollen / die selben teil sollen der bleiben / den sie zũgeschriben werden / vnd ob dieselben der teil nicht haben wolden / oder die jhenen / den sie zũgeschriben / nicht in wesen weren / als dann sollen solich teil als verleuckent vnd verburet gut / geacht vnd gehalten werden.

Der xxi. Artickel.

So eyn alde tzeche auffgenommen / vnd tzû bawen angefangen wird / Soll er das tieffste strecken vnd sunst kein andere örtter belegen / sie seyn denn tzûuor aus beuelh / des Bergkmeisters durch geschworne besichtiget vnd bestochen vnd auff den selben tzechen / sol der Bergkmeyster keyne halde ane vnsern willen zû cleinen oder zû waschen gestatten / auch auff andern tzechen / ob die gleich vom rasen altzeit erbawet. Vnd kein mal jns frey komen weren solchs nicht vorgonnen welche die tieffen nicht bawen.

Der xxij. Artickel.

Worden gewercken / in jren massen / in stollen strecken / oder sunst mit andern gebewen / genge oder cluffte vberfarn / die sol der steiger den gewercken zu gûte belegen / vnd darauff auszbrechen / wo aber die verlassen / vnd von andern gemut / die sol der Bergkmeister nicht verleihen / er habe dann solchs den gewercken oder yren versehern / die sie vberfarn / angesaget oder verkündiget. So aber die selbigen in xiiij. tagen nach der verkundung / solche cluffte oder genge nicht wider belegen / soll der Bergkmeister / die / andern leuten verleihen.

Der xxiiij. Artickel.

Der Bergkmeyster sol nymand weygern / vnderricht zuthun / oder auch das bergkbuch in artickel / darynn es einer bedörffen wurde / zûuerlesen lassen / was vnd wie verlihen ist / Damit sich jederman nach seiner notturfft / darnach habe zû richten.

Der xxiiij. Artickel.

So eine tzeche jren schacht belegt / kewbel vnd seyl einwirft vnd die gewercken am Bergkmeyster begern / yre masz zû vber schlagen / das sol er nicht weygern / vnd wo sich im vberschlahen nicht volle massen ergeben / vnd sich auff ein weher nicht erstreckt. Sol der Bergkmeyster / soliche Oberschar / bey den nechstligenden tzechen zû gleich auszteylen / wo aber ein weher / oder darûber ist / das sol der Bergkmeyster sunderlich verleihen.

Der xxv. Artickel.

Der Bergkmeister / sol vom vberschlahen / vber fünf groschen vnd vom lochsteyn vber drey groschen nicht nemen. Vnd so die tzeche maszwirdig wirdt / sol der Bergkmeister rechte masz geben / vnd doch solichs zûuor viertzehen tage auszrüffen lassen einem yederman / den es belanget / darnach zurichten / vnd sol nach alder gewonheit / gebürlich messegelt nemen. Doch was er vom vberschlahen vnd lochsteyn tzûuor genumen / am messe gelde abgehn lassen.

Der xxvi. Artickel.

Zu welcher tzeit in einer tzech oder stollen / ertz troffen wird / das sol man dem Heuptman vnd Bergkmeister vnuorzuglich ansagen / das der Bergkmeister vnuertzüglich selber besichtigen / oder durch die geschwornen sol besichtigen lassen / vnd vor der besichtigung / sol man nichts vom ertz brechen. Man sol auch kein ertz / ane des Bergkmeisters beywesen oder der jhenen / den er beuelh gibt / nach slahen. Vnd das guthe ertz / sol man in verschlossen kewbeln aus zihen vnd nicht verstat werden / ymande ertz von tzechen zutragen / das zu verkeuffen / oder damit zuhandeln / dann den jhenen / den es befolhen ist / die auch das ertz nicht anders / dann in feszlein oder in hoelen / vor die schmeltzhütten schicken sollen.

Der xxvij. artickel.

Der Bergkmeister sol nicht leichtlich / ane mergkliche notdürfftige vnd nutzliche vrsachen / frystung geben. So aber aus gnugsamen / In eyner zeche zwey mal frist geben wirdt / soll er forder dauon keyns nutzses meher gewarten.

Der xxviii. artickel.

So man in einer zechen / tieffe stollen strecken oder ander örtter / auff lassen verbawen oder verstürzten wil / das sol zuuor dem Bergkmeyster gesagt werden / das zubesichtigen / wie der Bergkmeister alletzeit fleissig thun / oder zuthun soll verfügen. Vnd welche ane das ichtes aufflassen / verbawen oder verstürzten / oder auch sunst den bergk in stollen oder zechen in tieffe oder strecken / ob die auch mit willen des Bergkmeisters verlassen weren / stürzten vnd den nicht an tag bringen. Der oder die sollen mit ernst an leib vnd gut gestrafft werden.

Der xxix. Artickel.

Der Bergkmeister sol fleissig auffsehen / vnd die geschwornen auff sehen lassen / das in allen zechen nicht vnnützlich gebawet werde. Vnd wo er schedelichen baw befindet / sol er abschaffen vnd nutzliche bawe angeben / darynne sol ym auch volge vnd gehorsam geleist werden.

Von den Geschwornen / der xxx. Artickel.

Die Geschwornen sollen alle xiiij. tag / ein jtzliche zech befaren eigentlich besehen vnd erkunden / wie darinne gebawet wird / vnd sollen nach jrem höchsten vermögen fleissigen / mit jrer anweisung / vnd wie sie das zuthun wissen / das vnser ordnung vestiglich gehalden / vns / den gewercken / vnd gemeinen Bergkwerck zu nutz gebawet vnd gehandelt werde / vnd was sie schedelichs / oder gebrechen befinden das sollen sie / wo es möglich selber abwenden /

oder solichs auff die verleyh tag auch wo es not ist / mitlerzeit / dem Heuptman vnd Bergkmeister ansagen / die als dann ferner schaden verkommen strefflichs / wo es befunden / straffen / das gute vngeseumbt vordern sollen.

Der xxxj. Artickel.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergkmeister gehorsam sein sich zů allen bergksachen williglich gebrauchen lassen / vnd sich seins beuelhs halten.

Der xxxij. artickel.

Man soll nun hinforder / ane des Bergkmeisters willen / oder sunderliche zůlassung / auff ertz vnd in fundigen zechen / nicht mit gedinge arbeytten lassen / so es aber zůgelassen / in fundigen oder vnfundigen zechen zů dingen vorgenommen wird / vnd die geschwornen / das geding zů machen erfordert werden / sollen zum wenigsten jr zwene dartzu komen / die orte / darauff man dingen wil / zůvor besichtigen vnd behawen / auch ob vormals darauff gedinget ist / ob der arbeyter gewonnen oder verloren / erkunden vnd also das geding auffs nechste / nach jrem bedencken machen / damit der hewer zů komen / die gewercken nicht vbersatzt werden / vnd des gedinges / wie es gemacht / sollen die selben geschwornen stufen slahen / vnd das gedinge / darnach so es auffgefarn / wider abnemen / dauon sie alleine jres gesatzten stufen geldes / auch sunst keyns andern geniesz sollen gewarten. In vnfundigen zechen sol man wo es ane schaden geschehen mag / mit geding arbeiten lassen.

Der xxxiij. Artickel.

Welche hewer gedinge annehmen / die sollen yhre gedinge fleissig vnd genugsam verfüren / vnd daruon nicht meher dann jhres gesatzten lons gewarten / Es were dann / das möglicher fleisz vorgewandt / aus redlichen vrsachen / die arbeyter nicht hetten zůkomen mögen / alsdann sollen die geschwornen / nach jrem gutduncken auffs gleichste darein sehen / damit dem arbeyther seyn mühe vergleicht werde.

Der xxxiiij. Artickel.

An gedingen / wie die geschehen / sollen schichtmeister oder steiger kein teyl / oder geniesz haben / wie der mag erdacht werden / bey vermeidung schwerer straff.

Der xxxv. Artickel.

Vnd welich hewer darüber / von seinem geding / oder sunst seyner angenommen arbeit entweichen / vnd wie sich gebürt nicht abkeren / der oder die sollen / ane des willen von des geding oder arbeit / er entweichen auff keiner

tzech oder mit ander arbeit gefordert / vnd dartzû / von vnsern amptleuten mit ernst gestrafft werden.

Der xxxvi. artickel.

Vnd als hie beuor gesatz ist / das der meiste teyl gewercken / mit willen vnd tzûlassung vnser heuptmans vnd Bergkmeisters / Schichtmeister vnd steiger auffnehmen mögen / sollen gemelte vnser amptleute alletzeit fleissig auffsehen / das kein vnfleissiger vnuerstendiger oder vngetreuer Schichtmeister angenommen werde. Sie sollen auch von jtzlichem Schichtmeister gebürliche pflicht vnd vorstand annemen / also das die gewercken vnd yederman / das jhenig / so er tzûthun vnd tzûpflegen schuldig ist / auch wes er schaden thet oder schadens vrsach were / an ym bekommen mögen / der selbig vorstandt / wo er in betrieg befunden würde / sol jm nach verdienst peynliche straff nicht benemen.

Der xxxvij. artickel.

Es soll auch keinem Schichtmeister / vber sechs tzechen tzû verwesen gestadt werden / doch das darunder nicht vber tzwo fundig sein / so sie aber bey jm fundig werden / mag er die wol in versorgung / bisz tzuentsetzung behalden.

Der xxxviij. artickel.

Der Heuptman vnd Bergkmeister / sollen semplich macht vnd gewalt haben / ein jtzlichen Schichtmeister mit vnd one der gewercken willen / seins dinst tzûentsetzen / vnd sollen doch von gewercken / ane des Heuptmans vnd Bergkmeisters willen / nicht entsatzt werden.

Der xxxix. artickel.

Die Schichtmeister sollen / alles was sie von der gewercken wegen einnehmen vnd entpfahen / trewlich vnd wol bewaren der gewercken sach mit gebewden vnd was man dartzu bedarff / auffs nützlichst bestellen / alles das tzû notturfft der gewercken / vnd jrer tzechen mus gebraucht werden / es sey vnslit / eysen / seyl tröge / keubel / holtz / breth / nagel vnd alles anders vmb der gewercken gelt auffs nechst / als es zûbekomen möglichen bestellen vnd selber an solichen stucken gar keins nützes gewarten / auch aus gunst oder freuntschafft mit der gewercken nachteil niemande deszhalben keyn nutz oder vorteyl zû wenden.

Der xl. artickel.

Es sollen auch / die Schichtmeister / vnd Steiger / auff einer tzechen nicht brüder oder vettern sein / sich auch in keyne sunderliche eynigkeyt geben / die den gewercken tzu nachteyl komen mag. Sunder ein jtzlicher Schichtmeister sol fleissig auffsehen / das sich der Steiger mit seiner arbeyt vnd gebewden / dieser

vnser ordnung mit aus vnd anfert vnd allem andern trewlich halde / den hewern furder auffsehe / das sie recht vnd wol arbeiten auch rechte schicht halden / vnd welche das nicht thun / das den jr lon dargegen abgezogen / vnd dartzu gestrafft werden / vnd das der Steyger die arbeyter nit dringe / kost oder zechen bey yn zuhalten / das er auch keinen arbeiter deszhalb zu oder ablege / sunder das also allenthalben trewlich vnd vngeuerlich gehandelt werde. Vnd wo anders befunden / Das er solichs vnsern amptleuten ansage / derhalb geburliche straff vor zuwenden.

Der xli. artickel.

Die Schichtmeister sollen auch darob sein / vnd verfugen das alle fundige zechen / wo es muglich / verschlossen / ein guter vester schrot / darein ein vester verschlossener trock gesetzt / das gut ertz darinne vortrawt / vnd in verschlossener thur gepucht werde / vnd sol sunst auff keine zech eynich grosz haus anders zu blosser notturfft / nicht gebawet / auch auff keiner zech nicht geschanckt werden.

Der xliij. artickel.

Die Schichtmeister / sollen allezeit / auff den lon tag beym anschneiden gegenwertig sein / doselbst sie auch / in beywesen jhrer steiger / allen arbeitern vnd hantwercks leuten / was auff yren zechen gearbeit wird / mit guther muntz / so in der muntz ordnung zugelassen ist / vnd mit keinen andern gelde lonen / vnd solichs jtzlichem arbeiter / deszgleichen dem steyger / sein lon selber zuhanden reychen / vnd keinem arbeiter sein lon auff schlagen soll / die zeit auch die arbeyter alle selber gegenwertig sollen erscheinen / yren lon zuentpfahen / sy wurden dann durch notturfftige oder nutzlich vrsachen / daran verhindert / welcher arbeiter ym aber sein lon gerne auffschlahen lest / dem sol man nachuolgende nicht dartzu helfen.

Der xliij. artickel.

In dem selben ablonen / sollen die Schichtmeister eigentlich namen vnd zunamen aller arbeiter / den sie lonen / vnd was jtzlicher gearbeit / vnd wo vor der lon aus gegeben wird / anzeichen / solichs forder in sein rechnung bringen / vnd sollen ane des Bergkmeysters willen auff zechen oder in hutten kein lipnis geben.

Der xliij. artickel.

Es soll auch ein jtzlicher Schichtmeister / seinen steyger / selber vnslit vnd eysen / nach dem gewichte reichen / das auch nach dem gewichte in rechnung tzeichen.

Der xlv. artickel.

Ein jtzlicher vorsteher der tzechen / oder Schichtmeister sol züerhaltung der geschwornen vnd ander gemeins Bergkwercks notturfft / von jtzlicher tzech / sie werde gebawt / oder mit frist erhalten / alle wochen eyn halben tzinsz groschen geben / dasselbig gelt / sol vnser Hauptman / dem Bergkschreyber ein tzünemen / aus tzügeben / vnd tzüberechnen beuelhen / doch das ein feste sunderliche lade / in des Zehendner gemach / dartzü verordent / dartzu drey schlüssel gehören sollen / den einen der Heuptman / den andern der Zehendner / den drytten der Bergkschreyber haben sollen / darinne das gelt / vnd die register darüber alletzeit sollen verschlossen werden.

Der xlvi. artickel.

Es sollen Schichtmeister vnd Steiger / von eyner zech / auff die ander weder gelt / vnschlit / eysen / oder eynichen andern vorrath one zülassung des Bergkmeysters nicht leyhen.

Der xlvij. artickel.

Es sollen auch vnser Hauptman / Bergkmeister vnd andere so wir dartzü verordent / auff jetzliche quattermber / von allen Schichtmeistern vnd vorstehern der zechen rechnung hören / wie jtzlich virtel iar den gewercken vorgestanden / vnd mit jren guth gehandelt sey / wo darinne durch vnwissenheyt einichem gewercken verseumnis oder nachteil geschehen were / das sollen vnser amptleute vorgemelt hinforder verkommen / wo auch durch vnfleis ichtes den gewercken verseumbt were / des sollen sie den gewercken / von den selben / die es tzüerantworten schuldig / erstattung verschaffen / wurde aber betriegk dewde oder ander öffentlich vnrecht befunden / das sol mit ernst vnnachlessig gestrafft werden.

Der xlvijij. artickel.

Vnd dem so nach / soll ein jtzlicher Schichtmeister / oder der tzechen vorsteher alle virtel iar auff Sonnabend vor jtzlicher weichfasten / sein rechnung beschlyssen / anfencklich eygentlich vnd deutlich / mit deutzschen worten vnd tzal alles gelde vnd vorrath / es sey an bley / wergk / vnslit / eysen / holtz / breth / seydel gefesse vnd alles anders / so den gewercken tzüstendig vnd er entpfangen vor eyn name setzen / darnach was er vor die tzech in hütten vnd sunst zur gewercken nutz ausgegeben / auch eygentlich antzeygen / was / wieuil / wenne vnd weme er dauon ausgegeben / was / wie tewer er jtzlich stuck / vnd von weme ers gekaufft / wie er die selbige gekauffte ware / wider von sich gereycht / was in tzeyt des viertel iars mit ader ane gedinge / vnd wie lange vber dem gedinge gearbeyt sey / was auffs gedinge ader arbeytter gegangen / vnd die selben arbeither / knecht vnd knaben namhafftig machen / vnd zu letzt / was noch allenthalben yn vorrat bleibt / auch stuckweysz eigentlich / vnd welcher von

wegen seyner tzechen / stollen stewer / schachtstewer / wasser geldt / Bergforderung / vierden pfennig oder der gleichen geldt von sich gibt / der soll von jtzlichem / dem er desselben geldes gereicht schriftlich bekentnis / das er solchs entricht habe / nemen / die selbig schrift also mit der rechnung vorlegen / vnd ob einer in seyner rechnung geldt ym vorrath behelt / das soll er von stundt sampt der rechnung auff legen.

Der xlix. artickel.

Es soll auch eyn jtzlich Schichtmeister oder vorsteher der silber in tzehenden geantwort / oder zů verlegung / auff vorstand wie nach volget / gelt vom tzehender entpfangen / mit dem tzehendner abrechnen / auff das er solichs in seyner rechnung bringe / vnd wo es verhanden ausz geteylt werde.

Der l. Artickel.

Vnd sollen also die Schichtmeister dermassen yre rechnung auff vorbestimpten Sonnabend beschliessen / vnd eyn jtzlicher seyner gewerckschafft verzeychent / sampt seyner rechnung auff montag nechst nach den weychfasten alleyn auff Pfingsten montag nach Trinitatis vnsern amptleuthen vorgemelt vortragen / die besichtigen vnd vberlesen lassen / die selbigen rechnung / sollen alle sumarien / in eynen recesz / aller artickel darynne begriffen / aus beuelh vnser Hauptmans / bracht werden den gezwiffacht soll vns eyner geschickt / der ander in eyn lade oder kasten / mit dreyen schlossen verwardt / sampt allen registern / sollen beschlossen werden / dartzů vnser Hauptman einen / der Bergkmeister / den andern / vnd der Bergkschreyber den driten schlüssel haben sollen.

Der li. artickel.

Die Schichtmeister / vnd der zechen vorsteher / die nicht selber schreiben können / sollen kein schreibe gelt auff die gewercken rechnen. Sunder solchs von jrem lone vorlegen vnd fleissig auffsehen / jre rechnung gerecht vnd vngetadelt zů vorfertygen / so aber jre rechnung tadelhaftig funden werden / vnd ob einer oder meher / wie etzlich mal geschehen / sagen wolden es sey vngeferlich / vnd aus vorgeszlikeit geflossen / ob es gleich also were / dennoch soll jtzlicher / die selbig sein vnuorsichtikeit / gegen vns nach aufflegung vnser amptmans verbüessen / die vnser amptman einbringen / vns das forder / sampt andern / so ym zůberechnen beuolhen ist / vberreichen lassen / so aber vntrew oder betrieg darynne befunden wird / das sol an leyb vnd gutt gestrafft werden.

Der lij. artickel.

Vnd ob gleich ein zech zwüschen den quattembern lygen blybe / nichts weniger / soll auff nechst folgende zeit der rechnung / gleych andern zechen / wie vorberurt / rechnung da von geschehen.

Der liij. artickel.

Vnd so die rechnung vnd register / nach der rechnung angenommen werden / Demnach soll vnser Hauptman eynem oder zweyen / darzũ vorstendigen / soliche register mit guter musse vbersehen / vnd wo etwas vormals vbersehen / vnd nach folgende funden worde / sol nichts weniger / nach vorigem vnserm beuelh / gerechtfertiget / verbust vnd gestrafft werden.

Der liiij. artickel.

So ein Schichtmeister oder tzechen vorsteher / seyn rechnung / wie vor angetzeigt gethan vnd vberreicht hat / vnd souil vorrat nicht bleibt. Da mit er seine zeche bisz zũ nechst volgender rechnung / bawhafftig erhaldden mag. Der sol von stundt yme / vnsern Hauptman vnd Bergkmeyster / als verhörer der rechnung / nach jrer achtung / vnd notturfft der zechen / zũ nutzlichem baw ein zũbusz anlegen lassen / vnd vom Bergkmayster ein zũbusz brieff nemen / den soll er von stundt anschlagen / vnd nach gethaner rechnung / vier gantze wochen stehen lassen / den selben brieff / sol nymandt bynnen den selben vier wochen / bey schwerer straff abreyssen.

Der lv. artickel.

So zũbusz auff ein zeche / wie vorberurt angelegt / vnd angeschlagen wird / sollen alle vnd jtlicher gewerck der selben zechen in den selben nechstuolgenden vier wochen / nach gethaner rechnung / yre zũbusz geben / vnd die schichtmeyster / sollen keynen gewercken / mit der zũbusz auff sich nemen / dem auch vber vorbemelte gesatzte zeit / kein forder frist geben. Sie sollen auch die zũbusz / von den gewercken zũ fordern nicht schuldig sein. So aber einer oder meher gewercken in der freyen bergkstadt Sant Joachims thal vorleger hetten. Die selben vorleger in zeyt der zũbusz / auch schriftlich anschlagen werden / wo man sie sol finden / vnd jre gewercken zũbusz bekommen / bey den selben sollen die Schichtmeister die zũbusz manen / vnd wo etwas den gewercken durch die Schichtmeister das sie die zũbusz nicht fordern / verseumt worde / das soll den Schichtmeistern / vnd nicht den gewercken zũ schaden gereychen.

Der lvi. artickel.

Vnd als die auszteilung nicht allezeit forderlich gefallen mag / ausz vrsach / das gemeyniglich alles Silber / erst auff die rechnung / das meyste teyl ein kompt / vnd mit der eyle / souil müntz / vber des berges notturfftige vorlegung / nicht mag vor fertigt werden / auff das nymandt / der solicher auszteylung zũ verlegung seiner teyle bedarff / deszhalben zũ schaden geursacht werde. So dann einer / der auszteylung zũ nemen hat einen oder meher schichtmeister / an den auszteiler weist / was vnd wieuיל er jetzlichem von seiner auszteylung geben soll. Des sollen die Schichtmeyster benüßig sein / der auszteiler sol den Schichtmeistern von wem / vnd mit wieuיל gelde er vorweist ist / seyn hantschrift geben /

vnd von dem jhenen der die vorweysung thut / auch verzeichnis nemen / vnd was der auszteyler angewest wirdt / sol er so jm gelt eyn kompt / entrichten. Vnd dem anweyser ob ym vber das verweyete gelt etwas vberlauffen worde / auch auff sein erfordern vber reichen / vnd die jhenen / die zůerhaltung jrer teyl dermassen anweysung thun / sollen jre teyl erhalten / als ob sie mit barem gelde vorlegt weren.

Der lvij. artickel.

Vnd so die vier wochen wie vorberurt verlauffen / welich gewerck in der selben bestimpten zeit sein zůbusz nicht geben wirt / der soll seiner teil verlustig sein.

Der lviii. artickel.

Nach ausgang der vier wochen / sol der Schichtmeister verzeichnis machen welche gewercken jhre teyl obberurter weyse nicht vorlegt / die in der fünfften woch / auff den verleih tag / oder welche tag sunst vom Hauptman oder Bergkmeister darzů ernant werden / soliche vnuorlegte theil / als Retardata vnserm Hauptman / der alletzeit / wo es möglichen / auff soliche tag gegenwertig seyn soll / vnd dem Bergkmeister vortragen / die selben vnuortzubusten gewercken verzeichnet namhaftig vbergeben. Die selben teil sollen also in kegenwertigkeit vnser beider amptleute oder des eynen aus der Schichtmeister register / vnd aus dem kegenbuch / vnd jns Bergschreibers retardat buch geschriben werden. Die selben teil die also jns retardat komen / vnd aus geschriben werden. Sollen den selbigen / der ye gewest sein / mit oder one der gewercken willen / vmb sunst oder zůbusz nicht wider werden / sunder vnser vor genante amptleute / sollen von stundt den Schichtmeystern beuelhen / solche retardata vnd abgeschribene teil / den gemeinen gewercken aufs tewrest zůgut zůuerkeuffen / oder wo die nicht mögen verkaufft werden vmb die zůbusz / oder wo das auch nicht seyn mag vmb sunst zůuergeben / zů solichem kauff oder gabe die vorzubusten gewercken / der selben zech / den vorgang haben sollen wo auch die vorzubusten gewercken / der mehre teyl / worden begern / die selben Retardata teyl vnuerkaufft vnd vnuergeben / gemeinen gewercken zů vberschreiben / oder die vnder sich zůgleich / nach vntzal aus zutheylen. Das soll also geschehen. Doch das die selbigen teyl gemeinen gewercken / oder yederm sein gebůr sůnderlich / wie es beschlossen wirdt oder wo die sunst / wie vorberurt andern verkaufft oder gegeben / alletzeyt sollen jns kegenbuch / in beywesen der amptleut geschriben werden.

Der lix. artickel.

Es soll auch niemandt / der seine teil / lauts vorberurter ordnung / auff jtzliche weychfaste / mit zůbusz vorlegt ob auch zwůschen der selben / vnd nachuolgenden weychfaste / die zech liegen blibe / wider auffgenommen vnd zůbusz angelegt worde / die selbigen seine teyl verseumen oder verliesen /

sunder so der selbige seine theyl / die er auff nechst zûuor angelegte zûbus vorlegt / auff nechstuolgende rechnung darnach was mitlerzeit angelegt were / oder auff das mal angelegt worde / lauts vorbemelter vnser ordnung / mit zûbusz vorlegen wird / oder die selbigen / sollen bey solichen jren teylen bleyben / das aber auch dem auffnemer deszhalbē kein verkûrtzung geschehe / sol niemand gedrunge seyn / soliche zechen / die zwischen zeit der rechnung ligen bleyben / vnd auffgenommen werden / bis zû nechster rechnung / nach dem auffnemen zûbelegen. Es sol aber auch nyemand / die zû bawen vnd zûbelegen / damit verboten sein.

Der lx. artickel.

Vnd so ein Schichtmeister / von wegen seiner gewercken / silber ym zehenden hat / sol er bey schwerer straff wochenlich nicht meher dauon nemen / dann souil er zû blosser notturfft der zechen / vnd der gewercken sach auszzurichten bedarff / das mit den zehendern / auch gegen einander in verzeichnis bringen / Vnd was vberlaufft / wo auff ein kukes zwene gulden ausz zuteylen ist / sol auff geordente zeyt aus geteylt / oder was sich zû auszteilung nicht erstreckt / den gewercken zûgut in zehenden zû vorradt enthalden / oder mit zûlassung des Heuptmans vnd Bergkmeisters den gewercken zû yrem nutz / was vber notturfft der zechen seyn wirdt / volgen lassen.

Der lxi. artickel.

Würde ein Schichtmeister von wegen seiner gewercken ertz am stein / oder Silber jm wergk haben / vnd von Zehendern vorlegung begern / sollen sich die Zehendner des ertz vnd silbers halben / der warheit erkunden / vnd ob gleich ertz oder werck verhanden ist / doch keinen / der nicht silber jm tzehenden hat / ane gnugsamen vorstandt vorlegen / damit sollen die Zehendner jr sach in achtung halden / vnd auff die zechen hinforder keine schult schlagen / dann es sol den Zehendern zû keyner schuldt / die nu hinforder gemacht wirdt / auff der zech verholffen werden.

Der lxij. artickel.

Ab sichs begeben / das einem Schichtmeister zwischen zeyt der rechnung / zûuorlegung seiner gewercken zech gelt mangeln würde / aus vrsach / das die angelegte zûbusz nicht einkomen / oder so die einkomen / nicht gereichen möchte / so mag der Schichtmeister die zeche zuerhalden / mit willen vnd rath des Bergkmeisters / so vil schuld auff die zeche machen / als zû erhaltung der zechen / bis auff nechste rechnung darnach not sein wirdt. Vnd so der Schichtmeister seins dargelegten geldes / oder gemachten schuld / auff die selbige nechstuolgende quattember nicht entrichtt wurde denne soll jhme der Bergkmeister zû der zeichen helffen / zû der selbigen tzeche / soll der Schichtmeister aber / bisz auff die ander quattember darnach frist haben die tzech zû belegen / so aber die zeche darnach vnbawhaftig vnd das nach vnser ordnung / nicht damit

gebawet were / befunden wurde / denne sol die zeche frey ane schuldt verlihen werden / welicher Schichtmeister aber / one willen oder zůlassung des Bergkmeisters schuldt auff zechen machen wurde / dem sol zur tzechen vnd gelde nicht geholffen / vnd so die zech ligen bleybt / vnd wider auffgenomen wirdt / keyne schuld dauon bezalt werden.

Der lxiiij. artickel.

Es soll auch der auszteiler / alles gelt / was in jtzlicher rechnung / ausz-zůteilen / beschlossen wirdt / von vnsern Zehendnern empfaen / vnd jtzlichem seyn gebůr dauon / so erst ym solich gelt einkompt / auff ansuchen / treulich vngeweigert entrichten / soll auch nicht meher / dann von jtzlicher auszteilenden tzech / ein reynisch gulden tzů seinem verdienst haben / vnd soll darůber von der zech oder gewercken / der auszteylung halben / durch sich oder yemandt anders / kein lipnis oder geschencke nicht fordern.

Der lxiiiij. artickel.

Vnd als Got lobe gemelt vnser bergkwerck / mit vil schmelztzhůten / wol versorgt ist / wollen wir / das an andern enden / nicht soll geschmeltzt werden / dann in den hůtten zů angetzeygten bergkwerck gehůrende / es were denn / das ein Schichtmeister oder der tzechen vorsteher / an andern enden / seiner gewercken nutz meher geschaffen můcht / das soll er vnserm Heuptman / Bergkmeister vnd hůttenreither ansagen / wo sie dann der gewercken nutz daraus befinden / so soll es einem jtzlichen verstadt vnd zůgelassen werden.

Der lxv. artickel.

Welche eygene hůtten / oder teyl an hůtten haben / die sollen in andern hůtten nicht zů hůttenschreibern gebraucht werden vnd vnser Heuptman / vnd Bergkmeister sollen daran sein das ein jtzliche schmelztzhůtten / mit einem getrauen vorstendigen vnd fleissigen huttenschreiber / vorsehen werde / die sollen auch jtzlicher seyn pflicht thun / in massen wie hernach befunden wirth.

Der lxvi. artickel.

Die selben hůttenschreiber / sollen jres gesatzten lons benůgig sein / von zůgengen der hůtten / oder von den gewercken / so darinne schmelzen / kein andern geniesz zůbekomen trachten oder synnen.

Der lxvij. artickel.

Es sollen auch / die selbigen hůttenschreiber / sich mit guten vorstendigen schmelztzern / alletzeit vorsehen / die den gewercken nůtzlich zů schmelzen wissen / die selben schmelztzer / sollen voreyd werden / vnd an den hůtten keyn teyl haben. Die hůttenschreyber sollen auch mit koll / bley / schlacken / schlack-

stein flossen vnd andern zum zúsatz gehörende / in der hütten alletzeit geschickt sein / auff das Schichtmeister / oder der zechen vorsteher solichs zú jrer gewercken notturfft allezeit bekommen mögen / den auch die hüttenschreiber die selben stuck alle vnd jtzlichs auffs nechst one allen gewyn lassen sollen. Vnd man sol auch in einer hütten / schmelzern vnd andern gesinde / nicht meher lon dann in der andern geben. Man sol alle tag / in hütten früe vmb fünffe anlassen / vnd ane das zú machen rechte schicht acht stunden halden. Es were denn / das nach achtung den hüttenreiter hüttenschreyber oder Schichtmeister / gantze schicht tzú schmelzen eynem ertz schedlich were / denne mögen die schmelzter nach zúlassung der hüttenreiter oder hüttenschreiber eher schicht machen / vnd ein jtzlicher hüttenschreiber / soll vor dem anlassen / deszgleichen so man schicht machen will / persönlich in der hütten gegenwertig sein / vnd auffsehen / das auffs treulichst vnd fleyssigst allenthalben in der hütten gehandelt vnd gearbeit werde / vnd das sie nach dem ablassen alletzeit / wie nachuolget / die wergk probirn / vnd mit den Schichtmeistern da von vertzeichnis machen mögen.

Der lxxvij. artickel.

So ein Schichtmeister / oder der tzechen vorsteher / in eyner hütten zú schmelzen hat / soll er allezeyt vor dem anlassen selber gegenwertig sein / vom hüttenschreyber zú notturfft seiner gewercken Ertz / bley / vnd andern zusatz / wieuill man des auff die selbig schicht bedarff / vnd sunderlich das bley gewegen annehmen mit dem hütten schreiber dauon ordentlich vorzeichnis machen.

Der lxxix. artickel.

Deszgleichen sollen die Schichtmeister / bey dem auszlassen auch gegenwertig seyn / das wergk probiren lassen / vnd wegen wie vil er bley wider ausz bracht / solichs alle vertzeichen / vnd die selbig vertzeichnis mit zum anschnitt bringen / vnd sol alletzeit seine wergk vnd bley / in einem kasten / in der hütten vorschlossen halden / dartzú der Schichtmeister vnd hüttenschreiber / jtzlicher eyn schlüssel haben sollen / vnd so ein Schichtmeister aus andern seiner gewercken nützlichen sachen / nicht alletzeit wie oben vormeldt / beym schmelzen sein möcht / so mag er ein andern vorstendigen / doch nicht auff der gewercken gelt dartzú schicken / sein stat zúorwesen / die proben vnd abschnite sollen die hüttenschreiber den gewercken wider geben / vnd vom probirn nicht meher den sechs pfenning nemen.

Der lxxx. artickel.

So ein Schichtmeister / bisz zum abtreiben geschmeltzt hat sol er nymandt anders / dann die geschwornen abtreiber / der vnser Hauptman sechsse die vorstendigen verordnen sol / abtreiben lassen / doch so sol der Schichtmeister / oder der tzechen vorsteher eher dann er treiben lest / den Zehendnern / was die wergk / so auff das mal sollen getriben werden / an gewicht vnd silber halden verzeichnet bringen / das der Zehendner forder einschreiben / dem Schicht

meister mit seiner verzeichnis zum Hauptman weisen / dem er die vertzeichnis lassen / vnd ein tzeichen von ym nemen sol / das ym tzütreiben erlaubt sey / ane das auch nymande zutreiben sol gestadt werden.

Der lxxi. artickel.

So der Schichtmeister / oder der zechen vorsteher / das zeichen / wie vor angezeigt erlangt / soll er selber bey dem abtreiben gegenwertig sein / vnd nach dem abtreiben / den blick in der hütten wegen lassen / was der blick vom hüttenschreyber jhrer hantschrifft vertzeichnis nemen / vnd alsz dann den blick / sampt der vertzeichnis den zehendner vberantworten / den probirn lassen vnd deszhalbten vertzeichnis von jhn nemen / auff welichen tag / vnd wieuil sie von ym entpfangen / vnd ferner den blick bönnen lassen.

Der lxxij. artickel.

Der zehendner soll alles silber / so auff angetzeigt bergkwercken gemacht wird / trewlich ein fordern / vnd auffsehen / das der herschafft die gebüer / vnd den gewercken daran nichts entzogen werde / von dem selben jrem ein nemen / sie ordenlich rechnung halden. Es sollen auch die Schichtmeister alletzeit so jrer gewercken sylber gebrandt wird / gegenwertig sein auff sehen / so das sylber tzü schlagen wird / das es wol auff gelesen / vnd züsamme gehalden werde / vnd nach dem brande / sol er die teste wol besehen / ob den gewercken etzwas daraus mag geklaubet werden / alsz dann abermals vertzeichnis mit dem Zehendner machen / wieuil nach dem brande blieben / auff das die Schichtmeister jre rechnung darauff machen / die gewercken auch / was jn vber der herschafft gebür dann züstehet wissen / vnd bekommen mögen.

Der lxxij. artickel.

Die abtreyber / sollen vom abtreiben / nicht mehr dann yres geordenten lones gewarten / vnd vber eynem abtreyben / der gewercken gelt nicht vber zwene groschen vertrincken / vnd man soll von grossen oder kleynen blicken nicht mehr dann xx. groschen zü treiben geben.

Der lxxiiij. artickel.

Welichem Schichtmeister / oder der tzechen vorsteher / in einer hütten / mit eynem oder mehr ofen zü schmelzen verstadt wirdt / der oder die sollen nicht abgedrungen werden / sie haben dann jr ertz vnd schlacken gar auffgeschmeltzt.

Der lxxv. artickel.

Es soll auch jtzlicher tzeche jre schlacken / in der hütten darynne sie gemacht vergunst werden / so oft das nutz oder not sein mag / zü schmelzen

oder zum tzusatze zügebrauchen. So aber schlacken von gewercken verlassen werden / sein sie in vnser freyes gefallen / vnd nymandt soll der one vnser sunderliche tzulassung gebrauchen.

Der lxxvi. artickel.

Die hütten reyter / sollen alle tag / die hütten besuchen vnd in jtzlicher hütten auff sehen / vnd fleissig erforschen / ob vnser ordnung gehalten / ob trewlich vnd fleissig gehandelt vnd gearbeit werde / vnd nach jtzlichem ertz / das man schmelzt fragen / wie man das zu schmelzen furgenomen / vnd sollen sonderlich verfügen / das man alles ertz wol puch vnd scheid auch rein mache / damit man desterbas erkennen mag / wie man jtzlichs am nützlichsten schmelzen soll / vnd wo sie befinden das wider vnser ordnung oder sunst betrieglich oder vnfleissig gehandelt wirdt / das sollen sie bey jren gethanen pflichten / vnserm Hauptman vormelden / solchs mit ernst von vnsern wegen zü straffen vnd wo sie darinne seumig befunden / sollen sie selber hertiglich gestrafft werden.

Der lxxvij. artickel.

Wurden auch die hütten reyter befinden / das ein ertz / auff ander weise / dann es die schmelzer vorhaben / zü schmelzen / vnd meher nutz damit zü schaffen were / das sollen sie angeben / vnd darnach zü halden verschaffen / deszgleichen die hütten schreiber / auch auffschmelzen fleissig sehen / vnd was sie schedlich vormercken abwenden / vnd nutzlich fordern / wesz sie des auch durch sich / nicht verfügen mögen / solichs den hüttenreitern an sagen sollen.

Der lxxviii. artickel.

Die Hüttenreyter sollen bey allen personen zur hütten gehörende / vnd sich der gebrauchende gehorsam / oben / sich nach jrer anweysung zü halden.

Der lxxix artickel

Es soll kein hüttenherr / dem andern sein koler abspinnen / bey vermeydung vnser sunderlichen straff / vnd von einem malder holtz / nicht vber ein halben groschen / zü hawen geben / vnd das holtz soll drithalb Freibergisch Elen halden.

Der lxxx. artickel.

So als biszher befunden das vil steyger in dörffern vmb die freyen bergstadt Sant Jochams thall seszhafftig die jrer narung vnd eygen geschefft aus warten jren dinst genug zuthun seumig vnd deszhalben den andern arbeitern nicht auffsehen mögen / vnd ob sie bey den selben arbeitern gebrechen funden

nicht da wider gered auff das sie auch selber jrer eigen vorseumlikeit halben nicht beschuldiget werden / den so nach / wölln wir / das kein steiger / sol auff tzechen gebraucht oder angenommen werden / der binnen drey meilen vmb die freie bergkstadt Sant Jochams thal / anders dann in der freien bergkstadt wonhafftig sein / welche aber jre wonung in der freien bergkstad / oder auch ausserhalb drey meilen haben / vnd sunst zů steigern tůglich sein / die sol man zůlassen doch so sol nymandt kein steiger anders / dann mit wissen vnsers Bergkmeisters setzen oder entsetzen / auff das betrieg darausz flissende verko- men / auch die steiger mit pflichten verbunden werden / wo es in diesem artickel anders befunden / so sol der Steiger / der sich dartzů gebrauchen lest / vnd der jn auff nimpt oder gebraucht / mit ernst gestrafft werden.

Der lxxxij. Artickel.

Es soll auch / one vnsers Bergkmeisters zulassung / keinem steiger / mehr dann eine zeche zů vorwesen vergunst werden.

Der lxxxij. Artickel.

Ein jtzlicher Steiger / sol zů jtzlicher schicht / auff der zeche gegenwertig sein / vnd auffsehen / das die hewer vnd arbeiter rechte schicht an fahren vnd halden / vnd sol die hawer vnd arbeiter fleissig anhalden / vnd vnderweisen / den gewercken fleissig treulich vnd nůtzlich zu arbeiten. So er auch worde befinden / das einer oder meher hewer / oder andere arbeiter / rechte schicht nicht halden / den sol er solichs in keinen weg zů gute halden / sonder wo einer gleich aus redlicher vrsach / sein schicht zů halden seumig gewest / dennoch soll dem selben sein lon nach antzal dargegen abgezogen werden / wo aber einer aus bösen vrsachen nachlessig befunden worde / den soll der Steiger dem Bergkmeister ansagen / dem auch der Bergkmeister nicht allein seinen lon sol lassen abrechen / sunder mit ernst dartzů von vnsern wegen straffen. Vnd ein jtzlicher Steiger sol den hewern selber alle schicht eysen vnd vnslit geben / vnd was sie des erüberigen von der zech / in jren nutz zůwenden nicht gestatten.

Der lxxxiiij. Artickel.

Man sol alletzeit früe zů viern horen / die erste schicht / die ander zů zwelffen / die dritte zů achten / des nachtes anfahren vnd also jtzliche schicht acht stunden volkomenlich in der arbeit bleiben / vnd eher der Steiger auszklopfft / nicht vom ort faren / vnd zů jtzlicher schicht / sol man ein stunde zuor an leuten / damit sich die arbeiter darnach zů richten / vnd dester weniger jrer vorseumli- keit / zůentschuldigen haben.

Der lxxxiiij. Artickel.

Auff welcher zeche nicht drey schicht gearbeyt werden / sollen vnser amptleut / die nacht schicht nicht gestatten / vnd wo eine schicht alleine gearbeit wirdt / da sol man die früe schicht des morgens vmb viere halden.

Der lxxxv. artickel.

Es soll auch kein hewer oder hespeler / one des Bergkmeisters vorwilligung / in zweyen zechen schicht arbeytten / oder in einer wochen von gruben oder stollen arbeit / meher dann ein lon nemen / oder auff sich schreiben lassen / wo es anders erfahren wirdt / da sol man Steiger vnd arbeytter hertigklich straffen / aber doch soll nymande / bey seiner weil / jm selber oder vmb lon zû scherffen verboten seyn.

Der lxxxvi. Artickel.

Vnd als sich biszher vil jrthum / der stollen halben ergeben das wir / so vil es möglich zûuerkomen geneygt / dem nach wollen wir / das ein jtzlicher erbstolle vnd alle andere stollen / was in dieser nachuolgenden vnser ordnung nicht verandert wird / sein gerechtigkeit haben vnd behalden / auch sol gebawet werden / wie gemeine Bergkrecht vnd alt herkomende vbungen das geben / vnd auszweisen.

Der lxxxvij. artickel.

Vnd wo ein erbstolle / in frembde masz getriben wirdt / darynne ertz befunden / so mögen die stolner funff viertel einer lochter / von der wasser seyge vber sich bisz an die firste / vnd ein halbe lachter in die weite / vierdehalb Freiburgerische ele / vor eyn lachter gerechent / das ertz hawen / vnd zû sich nemen / wo aber ein kampff vorfyele / steth es bey des Hauptmans / Bergkmeisters / vnd der geschwornen erkenntnis.

Der lxxxviii. Artickel.

Worde aber ein stolle in ein zeche oder masz getrieben / vnd treffe ertz / hette doch der teuffe nicht / die ein erbstolle haben soll / dasselbig ertz / sol der zech / vnd nicht den stolnern zustehen.

Der lxxxix. Artickel.

Vnd als auff diesem Bergkwerck vil vnordenlicher bewe wider altherkomende bergkleufftige weisze / in stollen geschehen / vnd deszhalben vil zweyracht erwachsen ist / orden vnd setzen wir / das ein jtzlicher stolle mit seiner wasser seyge / nach altherkomender bergkwercks recht vnd vbung sol getrieben / vnd eyniche gespreng darinnen zuthun nicht gestat werden / es begeben sich dann

/ das keme / oder dergleychen vesten zů vielen / also das der stolle aus notturfftigen vrsachen müste erhaben werden / welche dennoch one besichtigung vnd zůlassung des Bergmeisters nicht geschehen soll / vnd wo eyne zeche / wassers oder wetters halben / eyns stollens bedörffte / der selbigen tzechen mag der stollen / noch mit zůlassung des Bergkmeisters / vnd ane das nicht mit einem orte durch gesprenge zů hülff komen / vnd damit in der selben tzech das neunde erlangen / welich stolle aber ane lawbe des Bergkmeisters sein ort / mit gesprengen in eyne oder meher tzechen treiben wirdt / der soll da mit kein recht erlangen / würde aber ein stolle mit bergkleufftiger altherkomender weise / in ein tzech getriben dem sol nach altherkomender gewonheit vnd bergkrecht / vnuerandert sein gerechtigkeit volgen.

Der xc. artickel.

Es sol sich auch nu hinforder auff vil gemelten vnsern bergkwerck nimandt marckscheydens vnderstehen / er sey dann von vnserm Hauptman vnd Bergkmeister tzů gelassen / die auch keinen tzůlassen sollen / er sey dann tüchtig / vnd seiner kunst fertig befunden / dartzů sie auch jre gebürliche pflicht / thun sollen.

Der xci. artickel.

Es sollen sich auch / die selben marckscheider / ein yedern tzů seiner notturfft gut willig gebrauchen lassen / doch sich keyns gemein tzuges / wehertzuges oder verlornen tzuges / ane wissen vnd willen vnser Hauptmans vnd Bergkmeisters vnderstehen in den selben tzügen / so sie die thun / sollen sie die leut mit vnpfleglichem lone nicht vbersetzen / wo aber ymandt deszhalben beschwert würde / das soll bey vnser Hauptmans vnd Bergkmeisters messigung stehen.

Der xcij. artickel.

Ob sichs begeben / das andere enplösten genge / von eynem hauptgange / oder verlihen massen am tag genug ferne voneinander weren / vnd doch in der teuffe zůsamme fielen / getzanck daraus erstunde / als dann sol der Bergkmeister / sampt den geschwornen vnd andern vnuordechtigen Bergk vorstendigen die gebrechen besichtigen / vnd nach jrem gutduncken / eynen teyl dem andern zů weichen weisen / des sich auch jtzlich teyl also sol halten / damit vnnutzlich getzenck vnd hynderung des bergkwercks gemeiden werde / vnd ob solchs durch des Bergkmeisters vnnd der geschwornen nicht entschieden erlanget soll es rechtlich entscheiden werden / vnd ob einer den andern in seiner masz ertz enthawet ob gleich die sach nachuolgent rechtlich entschieden wirdt / soll doch das ertz so vor dem vorbott gehawen ist dem bleyb der es gehawen.

Der xciiij. artickel.

Es sollen alle tzeit tzwen vorstendige probirer / von vnserm Hauptman vnd Bergkmeister verordent / vnd mit eides pflichten dartzu verbunden werden / einem yedern auff sein begern / trewlich fleyssig vnd recht zu probirn vber die auch sunst nyemandt vmb gelt oder vmb sunst new ertz probiren soll aber in hütten / mögen die hüttenschreyber ertz das man zu schmelzen dar ein bringt den gewercken tzu nutz wol probirn oder probirn lassen / wo auch den selben probirern new ertz oder art tzu versuchen zukompt / das sollen sie auff fleissigist probirn / vnd wo sichs mit silber beweist / das sollen sie dem Hauptman vnd Zehendnern / in beywesen des jhenen / der das ertz bracht ansagen vnd von einer probe nicht vber ein groschen / vnd welich ertz man ansyden musz tzweue groschen nemen.

Der xciiiij. artickel.

So einer dem andern teil wirdt verkauffen / oder vorgeben / so sol der verkeuffer dem keuffer jm gegenbuch die geweher binnen vier wochen thun / vnd der keuffer sol auch verpflichtet sein / die geweher in bestympter tzeit zu fordern / so aber die erforderung nicht geschicht / vnd mangel der geweher am verkeuffer nicht gewest / sol er als dann forder tzu geweheren nicht schuldig seyn / sich befunde dann / das der keuffer die geweher zu fordern / mergklicher vnd redlicher vrsach halben verhindert were.

Der xciv. Artickel.

Wurde auch ein teil der keuffer / oder verkeuffer nicht verhanden sein / oder sich nicht wolde finden lassen. So soll der keuffer / wie er die geweher zubekomen begert / oder der verkeuffer / wie er die geweher gern thun wolde / dem Hauptman oder Bergkmeister ansagen / damit soll er genug gethan haben / so aber befunden worde / des eynich teil betriegklich in solchem fall gehandelt / der soll mit ernst gestrafft werden.

Der xcvi. artickel.

Nach dem auch mit vnnutzer tagleistung tzwischen partheien vil schaden ergangen / orden vnd setzen wir das nu hinforder keine gewergkschafft / bergksachen halben / eyniche tagleistung / one vnser Hauptmans vnd Bergkmeisters willen / nicht vben sollen / sunder so sich getzenck begeben / vnd on vnser obgемelte amptleute gelangen / wo sie die gutlich nicht mögen entscheiden sollen sie / nachuolgender weisze rechtlich entschickt werden.

Der xcviij. artickel.

Als wir auch vnserm lieben getrawen Richter vnd rath / der freyen bergkstadt Sant Joachims thall vnser bergkgericht beuolhen / orden vnd setzen

wir / das alle bergksachen / was sich der hinforder begeben / zum ersten an vnsern Bergkmeister sollen gelangen / der / wo er die selber nicht entscheiden mag / sampt vnserm Hauptman fleissigen / die parth gütlich zûuereynigen / oder mit beyder seyt willen sie auff vnser erkentnis zû rechtlichen ausztrag verfassen / wo aber den parthen beyden / oder eynem teil meher gelieben worde / die sach vor geordenten dinklichen gericht auszzutragen / als dann soll die sach an obbemelt vnser bergkgericht Richter vnd scheppen der freyen bergkstadt Sant Jochams thall geweist werden / die den parthen citation / vnd alles was sich nach bergkrecht eigent / sollen widerfaren vnd geschehen lassen.

Der xcviij. artickel.

Vnd ob sichts begeben / das eynich parth / auff gesprochen vrteyl leutterung bitten / oder das vrteyl straffen / vnd sich deszhalb beruffen worde / dem soll man ein mal / doch nicht vnnotturfftig leutterung / auch sich an vns tzüberuffen nicht vorsperren / doch das solichs beydes auff vnuerwandten fuesz nach herkommen der bergkrecht geschehe / in ander weyse appellation soll man nicht gestatten.

Der xcix. artickel.

Es soll auch / vor dem selben vnserm bergkgericht / auch in hendeln / vor vns selber / oder vnsern amptleuten / nymand keyn redner / der geystlich oder eynich dignitet an yhm hat / gebrauchen / vnkost vnd schedliche einfurung zûuermeyden sunder ein geistlicher vnd der dignitet an ym hat mag seyn eygen sach vortragen.

Der C. artickel.

In allen bergksachen / vnd von bergkwerck fliessende / was sich des ausserhalb geordents rechst begibt / darinne kommer verbot oder gebot tzûthun nodt seyn / sollen alle durch vnsern Bergkmeister geschehen / wie von alder gewonheit herkommen ist.

Der C.i. artickel.

Wir behalden vns auch vnser gericht zum bergkwerck gehörende / also das vnser Bergkmeister alle sachen / von vnsern wegen tzû straffen vnd tzû buessen macht haben soll / was vormals nach herkommen vnd auszweisung der bergkrecht / andere Bergkmeister zû straffen macht gehabt / doch so sol der Bergkmeister / soliche buessen vnd straffen / mit rath vnd willen vnser hauptmans / entricht nemen / was dauon gefelt / vns jerlich berechen vnd entrichten.

Der C.ij. artickel.

Ob sich auch sachen vnd zweitracht begeben / die dem Bergmeister zů straffen / wie obenuormelt zůstehen / vnd ob die that gleich an den enden geschehe / da alleine dem Bergmeister von vnsern wegen die gericht / vnd der antast zůstehen / dennoch sollen die gerichts halder der freyen bergkstadt Sant Jochams thal vmb meher frides vnd gehorsams willen / macht haben an den selben enden / freueler oder vbeltetter an zů tasten / die in jre vorwarung zubringen / so aber die selben sachen / sollen abgetragen werden / soll der Bergmeister / wie vorberurt / den selben abtrag von vnsern wegen annemen.

Der C.iiij. artickel.

So einer in der freyen bergkstadt Sant Jochams thall / oder den tzůgehörende bergkwerck ane nochtwere / ein todt schlag thut / dem soll die stadt vnd bergkwerck ob auch die sach gleich vertragen wirdt / ewig verboten seyn.

Der C.iiij. artickel.

Ein jegklicher hewer soll von einer gantzen schicht die wochen tzwelff weisz groschen zů lone haben / wie denn er alle tag sein schicht in bemelter wochen gantz verfahren hat.

Der C.v. artickel.

Vnd so ein arbeither in der gruben jrgent oder andern dergleichen arbeit an glidmassen / arm oder peinprüchen oder der gleichen felle / schaden nymbt / so sol dem selbigen von der zechen ob die fundig acht wochen seyn lon vnd das artztgelt folgen / Aber in andern tzechen die do nicht fundig / sunder mit zůbusen erbauet werden / die sollen dem hewer vier wochen seyn lon vnd der gleichen das artzt gelt geben vnd reychen.

Der C.vi. artickel.

Mit dem gegenbuch lonen vnd anschneyden sol es nach gelegenheyt des bergkwercks ordenlich gehalten werden.

Der Zehendner eyd.

Ich. N. schwere / das ich wyll meynem tzehenden ampt trewlich vnd fleyszig vorstehen / meiner gnedigen herrn gerechtikeit vnd der Gewercken gut was mir des eyn tzůnemen vnd ausz tzů geben eyn gebunden ist / yederman seyn gerechtikeyt eygentlich versameln / redliche vnd gnugsame rechnung vnd entrichtung dar von thun / meynes Gnedigen herren ordnung vestigklich hanthaben / die selber halden / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keinerley nutz oder geniesz / denn der mir von meinem gnedigen herrn

tzügelassen ist / in dem allen gewarten / mich auch / wyder disz alles / kein nutz gabe / gunst / freuntschafft oder feintschafft bewegen lassen / sunder will solichs alles nach meinem besten vermögen halden / trewlich vnd vngeuerlich / als mir Gott helff vnd alle seyne heyligen.

Des Bergkmeisters eyd.

Ich. N. schwere das ich will meynem gnedigen herrn Graff Steffan Schlick seiner gnaden gebrüder / getraw vnd gewertig seyn / das Bergkmeister ampt trewlich vnd fleyssig vorwesen seiner gnaden gerechtigkeit hanthaben / der gewercken vnd gemeins bergkwercks nutz fordern / jederman was sich von recht vnd billikeit eigent gestatten vnd vorhelffen / meiner gnedigen herrn ordnung allenthalben hanthaben / vnd selber / was mir darin auffgelegt ist / volbringen / alles nach meinen besten vorstentnis vnd vermögen / wil auch in dem allen / keins andern geniesz dann der mir von meinen gnedigen herrn zügelassen ist / gebrauchen / vnd mich wider disz alles / keinen nutz noch gabe / gunst freuntschafft oder feintschafft bewegen lassen / als mir Got helff vnd alle seine heiligen.

Der geschwornen eyd.

Ich. N. schwere / das ich will meinem gnedigen herrn graff Steffan Schlick vnd sein gnaden bruder / getraw vnd gewertig seyn / seiner gnaden / vnd gemeins berckwercks bestes fordern / schaden treulich vnd fleissig warnen vnd abwenden / meiner gnedigen herrn ordnung vestigklich hanthaben / wo ich die vbergangen befinden / warnen vnd ansagen / die auch vnuerbrüchlich selber halden / alles nach meinem höchsten vermögen in dem allen keins nutz oder geniesz / dann der mir von meinem gnedigen herrn / vnd in seiner gnaden ordnung zügelassen ist gewarten / mich von dem allen keyn nutz oder gabe / gunst freuntschafft oder feintschafft nicht bewegen lassen / als mir Gott helff / vnd alle seyne heyligen.

Des auszteiler eyd.

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen herrn graff Steffan Schlick vnd seiner gnaden gebruder getraw vnd gewertig seyn / seyner gnaden vnd gemeins bergkwercks nutz fordern / schaden warnen vnd abwenden / eynem yedern sein auszteylung / wie mir die tzügerechent vnd gereicht wirdt / vnuermindert vber reichen / darin nymande verkurtzen / selber auch darinne keins nutz dann mir zügelassen ist / gewarten / meins gnedigen herrn ordnung vestigklich halden / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen mich wider disz alles keynerley nutz gabe gunst freuntschafft oder feintschafft bewegen lassen / sunder solichs allenthalben nach meynem höchsten vermögen halden trewlich vnd vngeuerlich / als mit Got helff vnd alle seine heyligen.

Des Bergschreibers eyd.

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen herrn Graff Steffan Schlick vnd seiner gnaden gebruder getraw vnd gewertig seyn / seiner gnaden / vnd gemeins bergkwercks bestes treulich vnd fleissig fordern / schaden warnen vnd abwenden / meinem bergkschreiber ampt treulich vorstehen / meyns gnedigen herrn ordnung vestiglich halten / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / yederman was mir aus krafft meines ampts eygent / geleisten / darynne keyns andern nutz oder genies / dann mir zugelassen vnd geordent ist / gewarten / mich da wider keinerley nutz gabe gunst freuntschafft oder feintschafft bewegen lassen / sunder wil solichs alles nach meinem höchsten vermögen halten treulich vnd vngeuerlich als mir Gott helff vnd alle seine heiligen.

Gleichmessigen eyd sol der gegenschreiber thun.

Der Schichtmeister eyd.

Ich. N. schwere das ich wil / meinem gnedigen herrn graff Steffan Schlick seyner gnaden gebruder getraw vnd gewertig sein / seiner gnaden vnd gemeins bergkwercks bestes treulich fordern / schaden warnen vnd abwenden / vnd meynem ampt / so mir beuolhen ist / vnd sunderlich meinen gewercken treulich vorstehen /alles / damit ich jren nutz mit recht steygen vnd ertzeugen mag auffs höchst fleysigen / keynerley thun oder vorhengen das mein gewercken zů schaden oder nachteyl reichen mag / mich allenthalben meins gnedigen herrn ordnung vnuerbrüchlich halten / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keins geniesz oder nutz / dann so mir in meynes gnedigen herrn ordnung zůgelassen ist / in dem allen gewarten / mich wider disz alles kein nutz / gab / gunst / freuntschafft oder feintschafft bewegen lassen / sunder wil solichs alles nach meynem höchsten vermögen halten / alles treulich vnd vngeuerlich als mir Gott helff vnd alle seyne heiligen.

Gleichmessigen eyd sollen die Steiger thun.

Der huttenreiter eyd.

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen herrn Graff Steffan Schlick seiner gnaden gebruder getraw vnd gewertig sein / seiner gnaden vnd gemeines bergkwercks nutz vnd bestes fordern / schaden warnen vnd abwenden / meinem ampt treulich vnd fleissig vorstehen / vnd auffsehen / das jren gnaden vnd der gewercken gerechtigkeit mit schmeltzen nicht verkürtzt treulich / nützlich vnd wol geschmeltzt / aller betrieg vnd vnrechter vorteil gemiden / mich des selber meyden / meynes gnedigen herrn ordnung allenthalben vestiglich hanthaben / selber halten / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / keins andern genyesz oder nutz / dann mir zůgelassen vnd verordent ist / gewarten / mich wider disz alles kein nutz / gabe / gunst / freuntschafft oder feintschafft

bewegen lassen / sunder wyl dem allen nach meynem höchsten vormögen genug thun / treulich vnd vngeuerlich / als mir Got helff vnd alle sein heyligen.

Gleichmessigen eyd sollen die hüttenschreiber thun.

Der Schmelzer vnd Abtreyber eyd.

Ich. N. schwere / das ich wil meinem gnedigen herrn Graff Steffan Schlick vnd seiner gnaden gebruder / getraw vnd gewertig sein / seyner gnaden vnd gemeins bergkwercks bestes fordern vnd sunderlich meynem dinst mit schmeltzen vnd abtreyben treulich vnd fleissig genug thun / tzû mehrung seyner gnaden tzehenden / vnd der gewercken nutz / mit meyner kunst besten fleisz vorwenden / darynne gar kein gefeher / betrieg vben / oder yemandt zuthun / wissentlich vorhengen / meines gnedigen herrn ordnung / in allem das mir darynne tzû thun eyn gebunden ist / festiglich halten / keins nutz oder geniesz / dann so vil mir tzû gelassen vnd geordent ist / in dem allen gewarten. Mich auch keinerley nutz / gab / gunst / freuntschafft oder feintschafft da von bewegen lassen / Sunder will dem allen nach meynem höchsten vermögen / gnug thun treulich vnd vngeuerlich / als mir Got helff vnd alle seine heyligen.

Dise vnsere ordnung sol in allen.

Artickeln / bisz tzû vnsere voranderung die wir vns ausz krafft vnsere herrschafft vnd oberkeit altzeit tzû thun vorbehalten vnuorbrüchlich von yederman gehalten werden / vnd was in dieser ordnung nicht begriffen oder ausz gedruckt ist / sol es bey gemeinen bergkrechten vnnd alder her brachter bergkwercks vbung bleiben. Es sollen auch vnsere amptleute Hauptman Bergmeister vnd andere so von vns befelch haben fleissig vnd treulich darob seyn vnd auff sehen / das dise vnsere ordnung vestiglich gehalten / vnd wo anders befunden gegen yederman mit ernst gestrafft werde / wo wir auch die selben vnsere amptleut in dem seumlich oder nachlessig befinden / sollen sie selber vnsere schweren vnd ernsten straff gewarten. Vnd diese ordnung ist beschlossen vnd verkundiget Montag nach vincula sancti Petri / nach Christi vnsere herrn geburt funfftzehenhundert vnd jm achtzehenden Jar.

Auszug vnd Artickel diser Ordnung.

Der Erste Artickel.

Die vorrede.

Im andern Artickel.

Wie viel amptleut geordent sein. Das die amptleute Schichtmeister vnd Steiger ane laube vom berge nicht reyszen sollen.

Im Dritten Artickel.

Was der Hauptman thun / vnd tzũthun macht soll haben.

Im Vierden Artickel.

Das der Hauptman vnd Bergkmeister / auff dem Bergkwerck der freyen berckstadt Sant Jochams thall / nicht bergkwerck bawen sollen.

Im Fünfften Artickel.

Was der Bergkmeister zũthun macht hat.

Wie sich der Bergkmeister in der muttung halten sol.

Im Sechsten Artickel.

Das der Bergkmeister eher / dann er leihet / clufft vnd genge dar auff sol vorlihen werden / besichtige / wie der auffnemer in xiiij. tagen nach der muttung / seyn lehen soll bestetigen lassen. Das soliche bestetigung / ane gute vrsachen / doch mit des Bergkmeisters zulassung / vber zwey mal nicht soll erstrackt werden / was in xiiij. tagen nicht bestetiget / vnd mit des Bergkmeisters willen / nicht erstrackt wirdt / sol jns frey gefallen seyn.

Im Sibenden Artickel.

Wie der Bergkmeister / vnnd auffnemer / in muttung vnd vorleyhung / alder tzechen halten sollen.

Im Achten Artickel.

Was der Bergkmeister / sambt den geschwornen auff vorleihe tagen thun sollen.

Im Neunden Artickel.

Das der Hauptman / wo er müßig / am vorleihtage / neben dem Bergkmeister vnd geschwornen sein soll.

Im Zehenden Artickel.

Das der Bergkschreiber alle vorleihtag gegenwertig sey.

Wie er sich vnderschiedlich mit einschreiben / aller hendel halten vnd dartzũ sunderliche bücher haben soll.

Im Eylfften Artickel.

Von anschlahen der alten tzechen / vnd tzũlassung der alten gewercken.

Im xij. Artickel.

Zu was hendeln / der Bergkschreiber / sunderliche bücher halden sol / wie die selben bücher / sollen vorschlossen werden / was der Bergkschreiber vom einschreiben nemen sol.

Im xiiij. Artickel.

Das nyemandts den andern / verborgener wise / in schein tzeche soll zũ schreiben lassen.

Im xiiij. Artickel.

Das der Bergkschreiber / alle tzûbusz bryfe / mit des Bergkmeysters
schreiber tzû gleich geben sollen.

Im xv. Artickel.

Wie nach auffnemen der tzechen / gewercken sollen an gegeben die tzeche
mit Schichtmeistern / bestalt werden.

Im xvj. Artickel.

Weliche yren tzechen selber vorstehen mögen.

Im xvij. Artickel.

Das der auffnemer / ym tzûbusse lasse anlegen.

Im xviii. Artickel.

Wie die gewercken / yns gegenbuch sollen geschriben werden was der
gegenschreiber dauon tzû lone haben soll.

Im xix. Artickel.

Wie sich der gegenschreiber jm tzû vnd ab schreiben der teyl halten soll.

Im xx. Artickel.

Wo yemandt in schein / einem andern lest teil zû schreiben wie es domit
sol gehalten werden.

Im xxj. Artickel.

Wie man sich mit bawen der alten tzechen / so die wider auff genomen
werden halten sol.

Weme die halden zû kleinen / sollen / nicht vorstat oder vergunst.

Im xxij. Artickel.

Wie es mit vberfaren gengen / oder clufften / sol gehalten werden.

Im xxiii. Artickel.

Das der Bergkmeyster nyemandts des vorleyhens bericht zû thun / oder die
bücher dar vber tzû vorlesen sol wegern.

Im xxiiii. Artickel.

Wie sich der Bergkmeyster / die massen tzû vberschlahen / vnd wo sich
nicht falle massen begeben / halthen soll.

Im xxv. Artickel.

Was der Bergkmeister vom vberschlahen / vnd rechten massen nemen /
vnd wie er sich do mit halten sol.

Im xxvj. Artickel.

Wie es mit new getroffnem ertz soll gehalten werden.

Im xxvij. Artickel.

Wie sich der Bergkmeister / frist tzû geben halten soll.

Im xxviii. Artickel.

Wie man sich halten sol / so einer örtter / stolle tieffe / oder der gleichen bawe / vor tzimern / vorsetzen / oder vorsturtzen will. Das yederman den bergk / ausz der tzechen furdern sol.

Im xxix. Artickel.

Das der Bergkmeister / nutzlich zû bawen sol angeben darynne ym soll gefolget werden.

Im xxx. Artickel.

Das die geschwornen die tzechen befarn / nutz furdern / schaden vorkomen / miszgebrauch der ordnung ansagen sollen.

Im xxxj. Artickel.

Das die geschwornen dem Bergkmeister gehorsam sein sollen.

Im xxxij. Artickel.

Wo man / mit / oder ane gedinge arbeiten sol / das die gewercken bey dem gedinge sein sollen / wie es mit dem gedinge sol gehalten werden.

Im xxxiij. Artickel.

Wie sich die hewer in gedingen halten sollen.

Im xxxiiij. Artickel.

Das schichtmeister vnd steiger an gedingen keinen teil haben sollen.

Im xxxv. Artickel.

Von der arbeiter straffe / die von gedinge oder arbeit weichen.

Im xxxvj. Artickel.

Wie die Schichtmeister sollen auffgenommen werden.

Im xxxvij. Artickel.

Das kein schichtmeister / vber sechs tzechen in beuelh haben sol.

Im xxxviii. Artickel.

Das der Hauptman vnd Bergkmeister macht haben / eynen jtzlichen Schichtmeister tzû entsetzen.

Im xxxix. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / gegen den gewercken / vnd mit der gewercken gut halten sollen.

Im xl. Artickel.

Das Schichtmeister vnd Steiger / auff einer tzeche nicht bruder oder veteren seyn.

Wie der Schichtmeister den Steiger / der Steiger den hewern auff sehen sollen / das kein arbeitler von Schichtmeister oder Steiger zur kost oder tzeche sol gedrunge werden.

Im xli. Artickel.

Wie die tzechen / sollen vorschlossen / das ertz vorwart / vnd gepucht werden / das auff den tzechen / nicht sol geschanckt oder ein grosz hausz / darauff gebawet werden.

Im xlii. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / auff den lon tag / vnd mit dem lonen halten sollen / das den arbeitlern / die jren lon auffschlahen lassen / nicht sol geholffen werden.

Im xliii. Artickel.

Wie die Schichtmeister / den lone sollen anschreyben / vnd das sie kein libnis geben sollen.

Im xliiii. Artickel.

Das jglicher Schichtmeister / nach gewichte / eysen vnd vnslet geben / vnd in rechnung schreiben soll.

Im xlv. Artickel.

Wie man quattember gelt geben / das vorwaren / vnd dauon lonen sol.

Im xlvi. Artickel.

Das Schichtmeister vnd steiger / von einer tzech / auff die ander / nichtz vorleyhen sollen.

Im xlviij. Artickel.

Wie man rechnung hören vnd sich darinnen halten sol.

Im xlviii. Artickel.

Wenn vnd wie die Schichtmeister mit yren rechnungen sollen geschickt sein.

Im xlix. Artickel.

Das jtzlicher Schichtmeister vor der rechnung / mit den tzehendern abrechnen sol.

Im l. Artickel.

Auff welchen tag / die schichtmeister / yre rechnung vorlegen sollen.
Das die register in einen kasten bracht / vnd vorschlossen werden.

Im lj. Artickel.

Wie die Schichtmeister vnrechter rechnung halben sollen gestrafft werden.
Das keiner den gewercken / schreibgelt tzürechnen.

Im lij. Artickel.

Die tzechen / so tzwischen quaternen jns frey komen züberechnen.

Im liij. Artickel.

Das der Hauptman nach der rechnung / die register besehen lasse.

Im liiij. Artickel.

Wie der Schichtmeister tzübusse / sol lassen anlegen / tzübusz bryfe
anschlagen / wie lange die stehen sollen.

Im lv. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister zü busse einzubringen halten sollen.

Im lvj. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / mit der tzübusz / sollen an den auszteiler
weisen lassen.

Im lvij. Artickel.

In welcher tzeit ein gewerck der tzubusse halben sein teil vorlieszen mag.

Im lvijj. Artickel.

Wie es mit den retardata teyln sol gehalten werden.

Im lix. Artickel.

Wie einer in tzechen / die zwüschen den Quaternen ligent bleyben /
seyne teyl erhalten mag.

Im lx. Artickel.

Was die Schichtmeister ausz dem tzehenden tzü fordern macht haben /
wie sie sich darynne halten sollen. Das der vberlauff aus geteylt / oder tzü der
gewercken nutz gewant / oder jm tzehenden enthalden werde.

Im lxj. Artickel.

Das die tzehenden one verstant nicht vorligen / das nu hynforder kein
schult auff tzechen sol geschlagen werden.

Im lxij. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister / tzwüschen den Quaternen tzübusz erholen
/ vnd yre tzechen erhalden sollen.

Im lxijj. Artickel.

Wie sich der ausztheyler halten soll.

Im lxiii. Artickel.

Das ane laube / an frembden enden / nicht soll geschmeltzt werden.

Im lxv. Artickel.

Das der Hauptman die hütten / mit guten vorstehern vorsehen vnd keiner / der eigene hütte oder teil daran hat / sol tzû vorsteher eyner andern hütten nicht gebraucht werden.

Im lxvj. Artickel.

Das die hüttenschreyber alleyne gesatzts lons / sollen benügt seyn.

Im lxvij. Artickel.

Das die schmelzter / an hütten nicht teil haben sollen / wie die hütten-schreiber / mit notturfft tzum schmelzen vorsehen / vnd sich sunst allenthalben / in der hütten halten sollen.

Im lxviii. Artickel.

Das der Schichtmeister vor anlassen in der hütten gegenwertig sey / vom hüttenschreiber / notturfft zum schmelzen neme.

Im lxix. Artickel.

Das die Schichtmeister / bey dem auszlassen sein sollen / vnd was sie darbey thun sollen.

Im lxx. Artickel.

Wie man sich mit dem abtreyben halten soll.

Im lxxj. Artickel.

Was die zehendner thun sollen.

Im lxxij. Artickel.

Der Zehendner sol alles silber / so auff angetzeigt bergkwercken gemacht wird trewlich ein fordern.

Im lxxiiij. Artickel.

Was man vom abtreyben zû lone geben soll.

Im lxxiiiij. Artickel.

Das nymandts vom schmelzen sol gedrungen werden.

Im lxxv. Artickel.

Wie man es mit den schlacken halten sol.

Im lxxvj. Artickel.

Was die hüttenreytter thun sollen.

Im lxxvij. Artickel.

Wie man in der hütten zum schmeltzen auffsehen soll.

Im lxxviiij. Artickel.

Das alle personen zů den hütten gehörende / den hütten reitern sollen gehorsam geleysten.

Im lxxix. Artickel.

Das kein hütten herr / dem andern / seine koler ab spenen / auch vom holtzhauē vber die satzung nicht lonen sol.

Im lxxx. Artickel.

Was vor steiger / vnd wie die sollen auff genommen werden.

Im lxxxj. Artickel.

Wie viel tzechen / eyn steiger vnderhaben mag.

Im lxxxij. Artickel.

Was der steiger thun / vnd wie er sich gegen den hewern vnd arbeitern halten sol.

Im lxxxiiij. Artickel.

Wie vnd weliche zeit man anfahren sol.

Im lxxxiiij. Artickel.

Wie die nachtschicht / nicht soll verstadt werden.

Im lxxxv. Artickel.

Das die hewer vnd arbeyter ane laube / tzo schicht nicht loen nemen sollen.

Im lxxxvj., lxxxvij. vnd lxxxviiij. Artickel.

Von der gerechtigkeit der stollen.

Im lxxxix. Artickel.

Wie die stollen sollen gebawet werden.

Im xc. Artickel.

Von den martschiden.

Im xcj. Artickel.

Von dem martscheiden vnd dem lone dauon.

Im xcij. Artickel.

Wie die gebrechen / vmb entbloste tzůfallende genge sollen vortragen / vnd entscheyden werden.

Im xciiij. Artickel.

Von probiren / jrem lone / vnd wie sich die halthen sollen.

Im xciiiij. vnd xcvi. Artickel.

Von geweher der teyl / die eyner dem andern vorkaufft.

Im xcviij. Artickel.

Das ane lawbe der Amptleut in bergksachen / kein tagleistung soll gehalten werden.

Der xcviij. vnd alle andere nachuolgende artickel

Sagen was der Bergkmeister tzû richten hat / Vnd wie das Bergkrecht hinfurder soll gehalten werden.

Darnach folgen / eyde der jhenen / die lauts der Ordnung pflicht thun sollen.

Darnach volget der Beschliesz / dorinnen / die ordnung tzû vormindern vnd zubessern vorhelth / vnd die tzû straffen / mit harter draw / ernstlich gepeut.

Gedruckt tzû Nûrnberg durch Friderich Peypusz.

Jm Jar M. D. XXXij.

Worterkklärung

börnen Hoelen verlornen tzûges wehertzuges	brennen Hühle = Erztonne = 16 Zentner vorläufige Vermessung nach Vermessungsstreitigkeiten von einem 3. Markscheider festgelegte Vermessung
---	---

bearbeitet, korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2024